

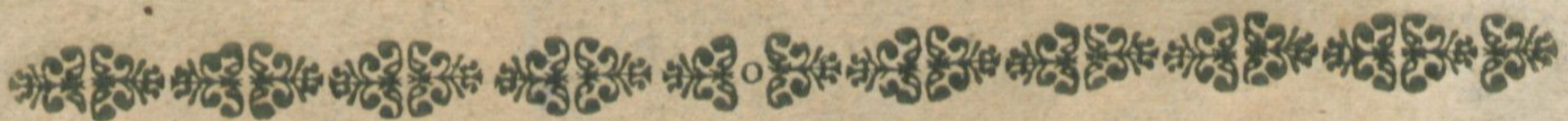
K. 76, 2.

(X 200 2516)

Ya  
2650

Neu= auffgerichtete  
**S**ewer=CASSA,

Denen Liebhabern zu dien=  
licher Nachricht  
in Druck gegeben /  
Anno 1700.



Dresden/  
Gedruckt mit Schrötelschen Schriften.





**N**achdem so wohl die Noth/  
als auch Christliche Liebe  
erfordert / Gott auch in sei-  
nem heiligen Worte / nach-  
trücklich geboten / Armen  
und Nothleidenden / und sonderlich durch  
Feuers-Befahr in Unglück gebrachte We-  
ben- oder Wit- Christen / durch reichliche  
Bensteuer zu statten zu kommen / und aber  
die löblichen Exempel / so wohl bey der Stadt  
Hamburg / als auch anderer Orten / durch  
dergleichen Vereinbarung uns vor Augen  
stehen / und Anlaß gegeben auff Mittel zu  
sinnen ; Wie und auff was massen / gleicher  
Gestalt / durch freyen Willen und nieman-  
des

des Belästigung / eine dergleichen freywillige Collecta und Beysteuer könnte gesammelt und zusammen gebracht werden. Wodurch den Nothleidenden und Abgebrannten Manne / einige Ergecklichkeit und nach lange der Zeit / bey Vermehrung der Casla eine reiche Beysteuer / sondern einiges Menschen Verdruss könnte angeschaffet und gegeben werden. Als haben sich einige von der Kauffmannschafft / weilm doch zu allen guten Dingen ein Anfang gemachet werden muß / diesen Vorschlag gefallen lassen / und unter sich nachfolgende Verbündnuß und Puncta auffgerichtet / jedoch zu jedermännliches Beliebung stellende. Woferne dergleichen gemachte Conditiones ein oder dem andern anständig / mit anzutreten / und nach proportion, ihrer hierzu gegebenen Beysteuer / auch gleiches Recht / bey vorstehender Feuers-Gefahr / so GOZZ in Gnaden verhüten wollet / zu genießten ; Als

I.

I.

Wird derjenige/ so sich in diese Societät zu begeben willens/ gefallen lassen/ nachfolgende Beysteuer abzutragen/ Als

- 5. thlr. in diesem instehenden 1700. Jahre.
- 4. = = nechst-kommenden 1701. Jahre.
- 3. = = in den folgenden = 1702. Jahre.
- 2. = = in dem = = 1703. Jahre.
- undt. 2. = in dem = = 1704. Jahre.

*Na. diese beyd  
Abyabr ist  
A. 1703.  
auf solch  
A. 1703.  
g. 1703.  
Dan*

Nachgehendes soll jedes Jahr mit 2. thlr. jährlich/ und bis auff 79. Jahr continuiert werden/ welches dann in 79. Jahren ein weniges/ nemlich in allen nur 30. thlr. und gegen demjenigen Nutzen/ wie in den nachfolgenden Punkten zu ersehen/ fast vor nichts zu achten/ austragen wird.

II.

So ferne sich ein oder der andere aber nicht in diesem 1700. sondern in dem darauf

A 3 fol



folgenden Jahre in diese Societät begeben wolte ; So soll solcher gehalten sein/ so wohl dem Beytrag dieses/ als auch des vorhergehenden Jahres/ gleich bahr zu thun/ damit die Liebhaber solchen guten Werckes / auch gleichen Nutzen zu geniessen/ aller Disputat verhindert/ und keine Unordnung hierdurch causiret werden möge ; Und ist dieses auch zu verstehen / daß/ wenn man sich in 3. 4. oder folgenden Jahren hierzu begeben wolte/ iedesmahl gleich bahr den Abtrag/ nebst der Interesse der vorigen Jahre zu erlegen/ schuldig und gehalten sein soll.

### III.,

Und nachdem solche Gelder zu Nutzen der Compagnie gewidmet/ so sollen dieselben auch auf nachfolgende Weisß employret und angewendet werden/ daß/ wann es sich zutragen sollte/ daß ein oder der andere von diesen Interessenten/ durch Brand-Schaden/ ver-

III-

unglücken sollte/ so doch **GOTT** in Gnaden  
verhüten wolle/ also/ daß sein Haus ent-  
weder gänzlich in die Asche gelegt/oder doch  
erweislich/ daß an solchen Thyme bey 500.  
thlr. Schaden geschehen/ so soll solcher vor  
ieden thlr. so Er zeithero bey dieser Cassa  
erleget/ Zehn thlr. hiervoor zugewarten ha-  
ben; Also/ daß/ wann Er in dem ersten  
Jahre 5. thlr. abgestattet/ hiervoor Funffzig  
in denen ersten 5. Jahren 15. thlr. erleget/  
hiervor Ein hundert und funffzig thlr. und  
nach Endigung der 29. Jahre/ 30. thlr. ein-  
geliefert/ hiervoor Drey hundert thlr. zu ge-  
niessen haben soll.

#### IV.

Da nun aber sich ereignen sollte/ daß an  
eines dergleichen Interessenten Haus nur  
ein kleiner Schaden durch Brand geschehe/  
welcher aber doch zum wenigsten auff 200.  
thlr. sich erstreckend/ erweislich wäre/ so soll  
sol-

solcher die Helffte/ und also vor ieden thlr. so  
Er eingelegt / 5. thlr. hiervon zu geniessen  
haben.

V.

Woferne nun die Anzahl der Herren In-  
teressenten/ wie nicht zu zweiffeln/ sich ver-  
mehrten und bis auff zweyhundert Persoh-  
nen oder darüber sich erstrecken solte / und  
der Grundgütige **B D Z Z** / solche in zwanz-  
ig Jahren vor allerley dergleichen **Feuers-**  
**Gefahr** und **Brand - Schaden** gnädiglich  
behüten möchte. So soll auff solchen Fall/  
derjenige so sein Contingent der 30. thlr.  
richtig beygetragen // bey dergleichen ereigne-  
ten **Feuers - Schaden** / vor ieden thlr 20.  
und also vor die erlegten 30. thlr. sechs hun-  
dert thlr. zu geniessen haben. **Ben** **Creig-**  
**nung** eines kleinen **Schadens** aber / verblei-  
bet es bey dem im 4ten **Punct** gemachten  
**Schlusse** / jedoch haben diejenigen / so mit **Jh-**  
**ren**



ren Beitrag säumig sich erzeiget / und ie-  
desmahl bey Antretung des Neuen Jah-  
res / oder Endigung der ersten 4. Wochen  
darauff / solchen Abtrag nicht abgestattet /  
oder sich gänzlich hiervon abgesaget / sich die-  
ses Punctes nicht zu erfreuen. Da aber  
eine Feuers-Brunst binnen solchen 29. Jah-  
ren / bey einigen / von denen Herren Interes-  
senten sich ereignen / oder die Anzahl deren  
nicht auff 200. Personen gebracht werden  
könnte / so bleibet es bey den inzten Puncte ge-  
machten Schlusse.

## VI.

Nachdeme nun nicht zu hoffen / **GOTT**  
auch inniglich darumb anzuruffen ist / daß  
Er vielleicht die ganze Stadt umb unser  
Sünden willen / gleich Alt-Dresden / mit der  
gleichen schrecklichen Feuers-Brunst ruini-  
ren und in die Asche legen werde ; So wird  
auf solchen Fall / so **GOTT** in Gnaden ver-  
**B** **hü**

hüten wolle / ein ieder sich bescheiden / daß /  
weiln es ein allgemeines Unglück und der  
Scopus so man hierunter gesucht / nicht zu  
erlangen gewesen / nach proportion der ver-  
handenen Cassa, mit dem Almosen oder  
Bensteuer so hiervon abgestattet werden kan /  
sich vergnügen lassen.

## VII.

Darmit nun die Herren Interessenten  
auch versichert sein mögen / daß mit solcher  
freywilligen Einlage richtig umbgegangen  
werde ; So sollen hierzu vier Deputirte  
von der Kauffmannschafft gesehet werden /  
also / daß der eine die Cassa haben / der andere  
aber das Buch hierüber führen soll / und nicht  
das geringste ohne allen derer vier Deputir-  
ten einmüthigen Consens von denen Bel-  
dern weggelehnet oder ausgegeben werden  
soll.

## VIII.

So sollen auch solche Belder nicht anders  
als

als auff Consente und liegende Gründe ge-  
gen gewöhnliche Interesse ausgelehnet / nie-  
mahln aber mehr als 4. höchstens 500. thlr.  
auff ein Stück Gut oder liegende Gründe  
umb Securität willen gegeben werden.

### IX.

Weilen nun dieses Werk ein besonders/  
und zu Auffrichtung des Nothleidenden und  
Abgebrandten Neben-Christens angesehen  
ist; So wird man sich bemühen / bey der  
hohen Obrigkeit es dahin zu bringen / daß in  
Concurs oder andern Fällen / solche ausge-  
lehnte Gelder iederzeit prioritätisch seyn/  
und vor allen andern wieder bezahlet wer-  
den möchten.

### X.

Die Anzahl derer Herren Interessen-  
ten aber sollen sich auf das höchste über drey-  
hundert Personen nicht erstrecken / weilen bey

B 2

gröfz

größerer Anzahl/ auch mehrere Zufälle und  
Unglücks sich zu befahren / wodurch die  
Cassa desto leichter erschöpffet/ und der hier-  
unter gesuchte Zweck nicht erreicht werden  
dürffte.

## XI.

Darmit auch ein ieder Interessente versichert sein  
möge / daß Er sich solcher freywilligen Beysteuer  
hinwiederumb bey ereigneten Unglück / auff seinem  
Hause zu erfreuen haben möge ; So soll nicht allei-  
ne/ was er jährlich bezahlet/ in die Haupt-Bücher  
an seine hierzu verfertigte Conto eingetragen / son-  
dern es soll auch zu dessen Securitât / ihm ein beson-  
dern Büchel eingereicht werden/ worinnen jährlich  
der freywillige Beytrag von dem Buchhalter un-  
ter dessen Unterschrift eingezeichnet werden / auch  
solches Büchel sodann genugsamer Beweis der  
freywilligen Zahlung geben.

## XII.

Und nachdem gegenwärtiges Buch zu dem En-  
de gewidmet / daß man sich theils der Herren Inter-  
essenten versichern / theils auch umb Gewißheit  
willen/

willen/ auff welches Haus ein iedweder/ solche frey-  
gebige Beysteuer geschrieben wissen wolle/ daß solche  
dar auff haßten solle. Als wird ein jeder von denen  
Herrn Interessenten/ nechst Unterzeichnung seines Na-  
mens die Lage seines Hauses/ auf welcher Gasse/ und  
zwischen was vor Nachbarheuen dasselbe gelegen zu  
bezeichnen sich gefallen lassen/ darmit in denen  
Haupt-Büchern/ solches gleicher gestalt einverleibet  
und aller Streit und Biedertwillen hierdurch vermie-  
den werden möge.

### XIII.

Wie nun diese freywillige Anlage oder Beysteuer  
dahin angesehen/ daß solche nicht auf die Person/  
sondern auff die habende Häuser / auff welches ein  
jeder solches schreiben lassen wird/ haßten soll. So  
ist hierbey auch dieses zu observiren/ daß so ferne ein  
dergleichen Haus/ an jemand anders/ als an einen  
von dieser Societät/ verkauffet werden solte / und der  
neue Besizer hierbey halten/ und dem jährlichen Ab-  
trag vermöge des ersten Punctes, jährlichen richtig ab-  
statten wolte/ so soll solcher/ seines Herrn Anteces-  
soris Recht genießen/ solches vorhero erlegte Geld/  
auff seinen Nahmen in dem Haupt-Buche zu/ jenen  
aber abgeschrieben werden / und bey ereigneten  
Brand-

Brandschadens solches zehnt- oder fünffach besage  
des 3. und 4. Punctes zu genießen haben/wolte er sich  
aber auch des 5ten Punctes theilhaftig wissen / so  
soll solcher/ zu Anschaffung/der in nachfolgenden 14.  
Puncte verfertigten Feuer-Sprizen/alsobald nacher  
Kauffung solches Hauses 6. thlr. bahres Geld bey  
zu erlegen gehalten sein / auch so dann dessen voll-  
kommenen Nutzens sich zu erfreuen haben / welches  
veruhrsachen wird/ daß ein dergleichen Haus in re-  
gard solches Vortheils künfftig umb so viel höher  
verkauft und an Mann gebracht werden kan.

#### XIV.

Anlangende die Interesse, so von diesen zu hoffend ha-  
benden Capital künfftig etwan/ zu erlangen sein dürff-  
ten. So sollen zuörderst/ die Haupt-oder Capital-  
Bücher/ in gleichen diejenigen Bücher so zu eines ie-  
den Securität dienen/daß er oder die E nigen/so viel  
auf dem Hause/ bey der so genannten Feuer = Cassa  
zu fordern habe/ nicht allein erkauffet / sondern auch  
bey Vermehrung der Capitalien/ von solchen Interes-  
sen nach und nach zwey Haupt-Feuer-Sprizen an-  
geschaffet/ als auch gewisse Personen hierzu gehalten  
werden/ so verpflichtet sein sollen bey Entstehung eini-  
ger Feuers-Brunst denen Interessenten von dieser So-  
cietät zu Hülffe zu kommen/ und den zu befürchten  
ha-

habenden Feuer-Schaden nechst Gottes Hülffe /  
abzuwenden.

## XV.

Darmit aber die vorgesezte Hohe und andere  
Obrigkeit in diesen Stücke nicht vorbey gegangen  
werden möge / so soll deren Consens hierüber billig-  
mäsig eingeholet / und diese löbliche Societät oder  
Ordnung confirmiret werden / da dann nicht zu zweif-  
feln / weiln es eine Sache / die theils zu Gottes Eh-  
ren / theils aber zu des durch Feuers-Gefahr gekränck-  
ten Neben-Christens Consolation und Aufnahme  
angesehen / Sie werde solches gute Vornehmen nicht  
unapprobiret sein lassen.

## XVI.

Und weiln niemand wissen kan / weme GOTT auf  
solche Art mit Brand-Schaden am ersten heim su-  
chen dürffte; So lebet die sämbtliche Societät des  
guten Vertrauens / es werde sich ein oder ander / die-  
se wohlmeinende / doch zu eines jeden gefallen gestel-  
lete Vorschläge gefallen lassen / in der Hoffnung / daß  
was man seinen Neben-Christen in dergleichen Fall  
zu gute thut / der grosse GOTT nicht unbelohnet lassen /  
auch

auch allerseits Herrn Interessenten vor allen Unglück  
und Feuers-Gefahr genädiglich behüten wird/ wel-  
ches von Herzen wünschet / die Anfänger dieses  
löblichen Wercks/ Als

**Die sämbtliche Kauffmannschafft allhier  
in Dresden/**





Bei der am 3. Februarij Anno 1701.  
gehaltenen Zusammenkunft der sämptlichen Her-  
ren Interessenten/ der so genannten Feuer-Cassen-  
Ordnung ist nachfolgendes beschlossen und  
abgehandelt worden.

I.

Daß Jährlich gegen Ostern eine Ge-  
neral Zusammenkunft von denen Her-  
ren Interessenten gehalten werden solte/  
darmit ein jeder wissen möge/ was die Cassa  
vermag/ wohin solches Geld ausgelehnet  
worden/ auch so fern sonst etwas bey solcher  
löblicher Ordnung erhebliches vorgangen/  
dasselbe mit allerseits Verehnhaltung re-  
solviret werden möge.

II.

Sind bey solcher Zusammenkunft/ die  
vier Herren Deputirte erkieset worden/  
welche künfftig dem Wercke vorstehen sol-  
len/ Als:

]o[

Herre

Herr Gottfried Leonhardt  
Brodkorb/

J. U. Doct. als Consulente.

Hr. Joh. Christian Meißner/  
Raths-Verwandter/ so wegen S. Edl.  
Raths die Absicht haben soll.

Hr. Joh. Friedrich Lands-  
berger/

so das Buchhalten über sich genommen.

Hr. Christian Zencker.

Und sollen nach Absterben ein oder des an-  
dern/ jedesmahl an deren Stelle von denen  
Herren Interessenten/ alsofort eine andere  
Person/ dem Bercke vorzustehen erwöhlet  
werden.

3. Weilen

### III.

Weilen auch E. Edl. Rathe/ der Schick  
dieses löblichen Werckes billich gebühret/ in  
dem ein ganzes Raths-Collegium, so leicht-  
te nicht abgehen kan/ hingegen wenn die  
Sache von lauter Privatis tractiret wer-  
den sollte/ das Werck leicht in decadance  
gerathen möchte / so soll iedes mahl eine  
Raths-Person so sich mit in diese löbliche  
Societät begeben hat/ unter denen vier ge-  
ordneten Deputirten/ so dem Werck vorste-  
hen sollen/ gezogen werden.

### IV.

So fern ein oder der andere sein Haus  
doppelt verassecuriren lassen/und noch eins  
so viel Geld zahlen/ und hingegen bey er-  
eigneten Brand-Schaden/ auch doppelten  
Nuken dahero genießen wolte/ soll solches  
nicht angenommen werden/ weiln bey der-  
glei-

gleichen Unglücksfall/ die Cassa allzusehr  
geschwächet/ und so dann andere an ihren  
Privilegiis hierdurch gefrändet werden  
dürfften.

V.

Sollen auch die Mobilien unter derglei-  
chen Brand-Schaden nicht mit zu rechnen  
seyn/ sondern bloß und alleine der Schade  
an Hause/ dieses Privilegii zu genießten  
haben.

VI.

Und darmit keine Zwistigkeit vorgehen  
möge/ und ein oder der andere nach seinen  
Gutdüncken/ den Brandschaden aestimi-  
ren möchte/ so sollen der Obrigkeit Gewer-  
den solchen Schaden taxiren/ und nach de-  
ren Ausspruch/ das Beneficium nach dem  
3. und 4ten Punct in vorhergehenden So-  
cie-

cietät-Bergleich eingerichtet und abgege-  
ben werden.

## VII.

Derjenige so ein Haus / von seinen Va-  
ter / Mutter oder nahen Freund ererbet / und  
seine Vorfahren ihr Contingent oder An-  
lage jedes mahl richtig abgestattet und er  
solches zu continuiren erbötig ist / hat sich  
des 5ten Puncts in vorherstehenden Socie-  
tät-Bergleich / billig zu erfreuen / sollte aber  
ein Fremder / oder auch gleich ein Societät-  
Verwandter / annoch ein dergleichen Haus  
erkauffen / so solches Privilegium hat / so soll  
solcher gehalten seyn 6. Thlr. zu zahlen / so  
fern er mehrgemeldten 5ten Punctes sich  
th. ilhafftig wissen will.

*Pro  
Recepti-  
one,*

## VIII.

Solte sich auch zutragen / daß ein oder  
der

der andere von denen Herren Interessenten sein Hauß/ gegen ein anders vertauschen oder solches verkauffen/ und sich ein anders erhandeln wolte/ welches dieses Privilegii nicht fähig wäre/ so soll ihme frey stehen/ solch Privilegium, von jenem auff dieses/ gegen Erlegung eines Thlr. Schreibe-Ge-  
bühr zu transferiren.

IX.

Würde nun sich auch zutragen/ daß ein oder der andere/ von denen Herren Interessenten/ so durch Brand-Schaden verunglückt wäre/ auch er das dahero geordnete Beneficium allbereit genossen hätte/ u. solcher nochmahlen mit dergleichen Unglück befallen würde/ so soll er dieses Beneficii auch nochmahlen sich zu erfreuen haben/ iedoch wann die Abgabe vermöge des 5. Punctes des vorher-  
stehen-

stehenden Societät-Vergleichs allbereit auf  
600. Thlr. bekommen/und die Cassa durch  
Unglücks-Fälle/ als daß zwey oder drey-  
mahl vorhero allbereit dergleichen Brand-  
Schaden vergnügt hierdurch geschwächet  
worden wäre/ so verbleibet es bey dem Or-  
dinario, also daß so viel Thaler der verun-  
glückte erleget/ vor ieden zehn mahl so viel/  
hiervor solte zu geniessen haben.

## X.

Weiln nun die Herren Interessenten  
sich zeithero ziemlich vermehret/ also daß zu  
hoffen/ daß die im Societät-Vergleich in  
10. Punct gemachte Anzahl/ bald zusam-  
men gebracht werden möchte. Als ist  
resolviret worden/ daß nach deren Com-  
pletirung/ so dann niemand weiter einge-  
nommen werden solle/ es wäre dann/ daß  
solcher/ die doppelte Einlage/ als an statt  
30. Thlr.

QX Ya 2650

30. Zhle noch eins so viel/ nehmlich 60. Zhle.  
und zwar gleich baar erlegen wolte / so soll  
er sich so denn auch des vollkommenen Be-  
neficii, vermöge des 5ten Punctes zu  
erfreuen haben.



n.c.





A. 76, 2.

(X 20)

Neu= auff  
Seuer= C

Denen Liebh  
licher Na  
in Druck  
Anno



Dres  
Bedruckt mit Schrö



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres

Kodak  
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

